

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

---

**№ 66**

---

**Inhalt:** Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. S. 307. — Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandverbrauche abzulassenden Zuckers. S. 308. — Bekanntmachung über Verbrauchszucker. S. 308. — Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. S. 312.

---

(Nr. 4747) Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker.  
Vom 27. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) nachstehende Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) beschlossen:

I

Im § 3 ist dem Abs. 1 anzufügen:

Maßgebend für den Preis ist der von dem Reichskanzler oder der Verteilungsstelle festgesetzte Zeitpunkt der Lieferung (§ 6). Für Rohzucker, über über 50 Hundertteile des Kontingents (§ 1) hinaus zu liefern ist, beträgt der Preis 11,<sup>25</sup> Mark.

II

Im § 4 ist dem Abs. 1 anzufügen:

Für Lieferung im Juni 1915 darf der Preis um 0,<sup>10</sup> Mark, für Lieferung im Juli 1915 um 0,<sup>50</sup> Mark, für Lieferung im August 1915 um 1,<sup>20</sup> Mark über die für Lieferung im Mai 1915 geltenden Preise erhöht werden. Maßgebend für den Preis ist der Zeitpunkt, in dem vereinbarungsgemäß zu liefern ist.

Berlin, den 27. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

---